CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTER

Jugendschutz Alkohol und Tabak



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhaber sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18	¥	
16 bis 18		<u></u> y
Unter 16		

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 26 ^{bis} , 29 ^{bis} Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG) → Art. 41, Abs. 1 Bst. i, Art. 57 Abs 3 Alkoholgesetz (SR 680; AlkG)
Verboten ist die Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an unter 16-Jährige – auch durch Automaten.	→ Art. 52ter Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; GesG)
Der Patentinhaber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.	→ Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GWG (sGS 553.1)
Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.	→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)
Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabealter hinzuweisen.	→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- verordnung (SR 817.02)
Gemäss der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden. Die Verordnung erläutert die Anforderungen an Raucherräume.	→ Art. 1, Art. 3ff Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (sGS 311.12)
Der Zutritt zu Rauchzimmern (Fumoirs) ist Kindern unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.	→Art. 52 ^{sexies} GesG (sGS 311.1)
Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen, als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–).	→ Art. 22 Abs. 1 Bst. b GWG (sGS 553.1)
Happy Hours, All-Inclusive-Anlässe, «Fünfliber-Abend» oder ähnliche Aktionen	→ Art. 41, 41a, 57 AlkG (SR 680)

für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt
- Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Alterskontrollbändern und Altersrechner
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

O Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

Schulungs-DVD / Flyer Online-Schulung jalk.ch

0	Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
0	Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theke)
0	Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters
	(unter 16, 16 bis 18, über 18)
0	Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
0	Altersrechner, elektronischer ID-Reader

Weitere Hilfsmittel und Unterlagen (z. B. rechtliche Bestimmungen)

→ Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter: www.checkpoint.sg.ch

Personal Eingangsbereich

- O Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- O Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- O Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben,
 alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulung jalk.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern
- → ZEPRA bietet kostenlose Schulungen und Briefings für das Verkaufs- und Servicepersonal an: www.zepra.info/jugendschutz-schulung Flyer für die Online-Schulung jalk.ch können bezogen werden unter: www.checkpoint.sg.ch

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–)
- O Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- O Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z.B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen O Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z. B. www.bemyangeltonight.ch) **Passivrauchschutz** O Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen Öffentlichkeitsarbeit Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern 3. Durchführung **Einrichten** O Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten) Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bändelkontrolle) anbringen Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen OV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Uberprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z.B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z.B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)
- → ZEPRA bietet kostenlose Monitoring-Testkäufe (Alkohol & Tabak) an, um die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen: www.zepra.info/jugendschutz



Haben Sie Fragen zum Jugendschutz? Wir beraten Sie gerne.

Kontakt

Amt für Gesundheitsvorsorge ZEPRA Fachstelle Suchtprävention Unterstrasse 22 9001 St. Gallen

Tel. 058 229 87 60

zepra@sg.ch www.zepra.info

